

Aus Heumanns *Commentatio de Salmannis* (1740) kann die Treuhand als spezifisch deutsches Institut, wie es die Lehrbuchliteratur des 19. und 20. Jh. häufig behauptete, nicht abgeleitet werden. – Wolfgang SCHILD, *Missetäter und Wolf* (S. 999–1031), befaßt sich mit dem Phänomen des Werwolfs und den Spekulationen darüber im MA und in der Neuzeit. – Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Autor und Illustrator in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (S. 1043–1064), behandelt die Darstellungen der Zweiswerterlehre und von Acht und Bann in den vier erhaltenen Bilder-Hss. des Sachsenspiegels, die alle auf einen Archetyp zurückgehen. Während durch die Bilder zur Zweiswerterlehre Eikes von Reggow († nach 1233) imperiale Auffassung des Vorgangs unterstützt werde, gingen die Darstellungen von Acht und Bann über die Vorstellungen des Autors hinaus. – Clausdieter SCHOTT, „Die VII Churfürsten“ – Rechtsgeschichte und Ortsnamenkunde (S. 1065–1092), führt die Benennung des Gebirgszuges am Walensee auf die reichsstiftische Herrschaft St. Gallens und die Auseinandersetzungen des Klosters mit dem nach Autonomie strebenden Toggenburg zurück. – Thomas SIMON, *Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters* (S. 1201–1217), sieht als wichtigste Voraussetzungen territorialer Gesetzgebung einen strukturellen Verdichtungsprozeß, „der das soziale System so komplex und damit auch störungsanfällig macht, daß ein entsprechend gesteigerter Steuerungsbedarf aufkommt“ (S. 1217), sowie die nachlassende Ordnungskraft der Kirche und anderer genossenschaftlich strukturierter politischer Gebilde. – Stefan SONDEREGGER, *Tradition und Erneuerung der germanischen Rechtssprache aus der Sicht des Gotischen* (S. 1219–1243), untersucht den gotischen Rechtswortschatz (Recht, Gerechtigkeit, Gebot, Gesetz, Gericht, Richter und richten), der als früheste genauer faßbare Fachsprache des Germanischen zu verstehen ist. – Dieter STRAUCH, *Schwedisches Landschaftsrecht und frühes Recht der Rus'* (S. 1275–1304), befaßt sich mit dem Einfluß des schwedischen Landschaftsrechts auf das in drei Redaktionen überlieferte frühe russische Recht: die erste Fassung aus dem 11. Jh. sei parallel zum schwedischen Recht entstanden, die späteren Redaktionen des 12. und 13. Jh. wiesen Übernahmen aus dem schwedischen Recht auf, die zum Teil auf die intensiveren Handelsbeziehungen zurückgehen dürften. – Rudolf WEIGAND, *Das kirchliche Wahlrecht im Dekret Gratians* (S. 1331–1345), teilt den Text der Distinktionen 62 und 63 aus der ersten Redaktion des Dekrets mit, der schon alle Dicta der Endfassung enthielt. – Dietmar WILLOWEIT, *Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt – Die Schriftsätze der Hochstifte Würzburg und Bamberg 1462/63* (S. 1389–1402), betont das hohe juristische Niveau der Schriftsätze, mit denen der Würzburger Bischof Ansprüche gegen das Bistum Bamberg durchzusetzen versuchte. – Thomas ZOTZ, *Ludwig der Fromme, Alemannien und die Genese eines neuen Regnum* (S. 1481–1499), sichtet die wenigen Quellen über das neue, Alemannien, Elsaß, Rätien und einen Teil Burgunds umfassende Reich, das 829 für Karl den Kahlen geschaffen wurde. – Die letzten Seiten der Festschrift füllen das Schriftenverzeichnis des Jubilars (278 Nummern) und ein zweispaltiges „Stichwortverzeichnis“ (S. 1527–1580), worunter ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister zu verstehen ist.

D. J.

Esther PASCUA ECHEGARAY, *Guerra y pacto en el siglo XII. La consolidación de un sistema de reinos en Europa Occidental* (Biblioteca de Historia 31)